

S A T Z U N G

=====

über die Erhebung von straßenrechtlichen Sonder- nutzungsgebühren in der Gemeinde Elchingen

Die Gemeinde Elchingen erläßt auf Grund des Art. 22a des Bayer. Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 2.7.1974 (GVBl. S. 333), geändert mit Gesetz vom 11.11.1974 (GVBl. S. 609), und des § 8 Abs. 3 Sätze 5 und 6 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 1.10.1974 (BGBl I S. 2413) folgende, mit Schreiben des Landratsamtes Neu-Ulm vom 11. April 1979 - pl Nr. 52 - 631/2/3/2 ~~genehmigte~~ rechtsaufsichtlich gewürdigte

S o n d e r n u t z u n g s - G e b ü h r e n s a t z u n g

§ 1: Gebührengegenstand

- (1) Die Gemeinde Elchingen erhebt für die Ausübung von öffentlich-rechtlichen und bürgerlich-rechtlichen Sondernutzungen an den in ihrer Baulast stehenden Straßen, Wegen und Plätzen sowie an Ortsdurchfahrten von Bundesstraßen im Gemeindegebiet Sondernutzungsgebühren.
- (2) Eine Sondernutzung nach Abs. 1 liegt vor, wenn die dort genannten Straßen, Wege und Plätze und die dort genannten Ortsdurchfahrten über den Gemeingebrauch im Sinne des Art. 14 Abs. 1 BayStrWG bzw. des § 7 Abs. 1 FStrG hinaus benützt werden ohne Rücksicht darauf, ob durch diese Benützung der Gemeingebrauch beeinträchtigt werden kann oder nicht.
- (3) Die Sondernutzungsgebühren werden für erlaubte Sondernutzungen (Art. 18 Abs. 1 BayStrWG bzw. § 8 Abs. 1 FStrG) sowie ggf. auch

für ohne förmliche Erlaubnis ausgeübte Sondernutzungen erhoben.

- (4) Die nur kurzfristige Beeinträchtigung des Gemeingebrauchs bei Benutzung der Straßen für Zwecke der öffentlichen Versorgung unterliegt nicht den Bestimmungen dieser Satzung (Art. ~~22~~ Abs. 2 und Art. 22a Satz 2 BayStrWG).

§ 2: Gebührenbescheide

Über die zu entrichtenden Sondernutzungsgebühren werden Gebührenbescheide erteilt.

§ 3: Gebührenhöhe

- (1) Die Höhe der Gebühren bemißt sich nach dem anliegenden Gebührenverzeichnis, das Bestandteil dieser Satzung ist.
- (2) Bei Anwendung der in diesem Gebührenverzeichnis vorgesehenen Rahmengebühren ist die Gebühr im Einzelfall
- a) nach Art und Ausmaß der Einwirkung auf die Straße und den Gemeingebrauch sowie
 - b) nach dem wirtschaftlichen Interesse des Gebührenschuldners zu bemessen.
- (3) Bei Jahresgebühren werden für jedes angefangene Kalenderjahr anteilige Gebührenbeträge erhoben; dabei wird jeder angefangene Monat mit 1/12 des Jahresbetrags berechnet. Bei den Monats- und Tagesgebühren werden Bruchteile der Zeiteinheiten je Monat oder Tag auf die entsprechende volle Zeiteinheit aufgerundet.
- (4) Bruchteile mit mehr als der Hälfte der nach dem Gebührenverzeichnis in Betracht kommenden Maßeinheit werden auf die ent-

sprechende volle Maßeinheit aufgerundet, geringere Bruchteile werden auf die entsprechende volle Maßeinheit abgerundet.

- (5) Der sich errechnende Gebührengesamtbetrag ist jeweils auf volle Deutsche Mark aufzurunden. Ist dieser Betrag auf weniger als 5 Deutsche Mark festzusetzen, so wird von der Gebühren-Sollstellung und -Einziehung abgesehen.

- (6) Für Sondernutzungen, die nicht im Gebührenverzeichnis vermerkt sind, werden unter Anwendung der in Abs. 2 festgelegten Grundsätze Sondernutzungsgebühren erhoben, die möglichst nach den im Gebührenverzeichnis bewerteten vergleichbaren Sondernutzungen zu bemessen sind.

§ 4: Gebührenschuldner

Gebührenschuldner ist

1. wem die Sondernutzungserlaubnis erteilt ist,
2. dessen Rechtsnachfolger,
3. wer die Sondernutzung unerlaubt ausübt.

Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 5: Entstehung und Ende der Gebührenpflicht

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit dem Zeitpunkt, von dem an die Sondernutzungserlaubnis erteilt wird oder von dem an eine Sondernutzung unerlaubt ausgeübt wird.

- (2) Die Gebührenpflicht endet bei erlaubten Sondernutzungen mit dem zeitlichen Ablauf oder mit dem Widerruf der Erlaubnis. Bei unerlaubten Sondernutzungen endet die Gebührenpflicht mit dem Zeitpunkt, zu dem die Sondernutzung tatsächlich eingestellt wird.

§ 6: Fälligkeits- und Entrichtungszeitpunkt

- (1) Die Gebühren werden regelmäßig zwei Wochen nach Zustellung des Gebührenbescheids fällig.
- (2) Bei wiederkehrenden Jahresgebühren werden der anteilige Gebührenbetrag für das laufende Kalenderjahr zwei Wochen nach Zustellung des Gebührenbescheids, die folgenden Jahresbeträge - wenn die Voraussetzungen des Art. 12 KAG vorliegen - jeweils mit Beginn des Kalenderjahres fällig.
- (3) Die Tagesgebühren werden sofort mit der Zustellung des Gebührenbescheids fällig.
- (4) Der Fälligkeitszeitpunkt ist zugleich der Entrichtungszeitpunkt.

§ 7: Folgen des Zahlungsverzugs

Bei Zahlungsverzug werden die gesetzlichen Säumniszuschläge (Art. 19 des Kommunalabgabengesetzes) sowie die beschluß- bzw. satzungsmäßig gesondert geregelten Mahngebühren erhoben.

§ 8: Gebührenvorschuß

Läßt sich der Zeitraum einer Sondernutzung bei der Erlaubnisbeantragung noch nicht genau bestimmen und daher die Sondernutzungsgebühr zunächst nicht abschließend berechnen, so kann die Gemeinde vom Gebührenpflichtigen vorweg einen Gebührenvorschuß in angemessener Höhe fordern. Der Vorschuß wird auf die endgültige Gebührenschuld angerechnet; er wird zu dem von der Gemeinde bestimmten Zeitpunkt fällig.

§ 9: Gebührenbefreiung

(1) Von den Gebühren sind befreit:

1. die Bundesrepublik Deutschland,
2. der Freistaat Bayern,
3. bayerische Gemeinden, Landkreise, Bezirke, Zweckverbände und sonstige bayerische kommunale Körperschaften des öffentlichen Rechts, wenn sie nicht berechtigt sind, die Gebühren einem Dritten aufzuerlegen.

(2) Für Sondernutzungen, an denen ein überwiegendes öffentliches Interesse besteht, wird Gebührenbefreiung gewährt.

§ 10: Gebührenerstattung

(1) Wird eine für Tage, Monate oder Jahre erteilte Sondernutzungserlaubnis vor Ablauf des Nutzungszeitraums beendet, so werden die über die tatsächliche Nutzung hinaus entrichteten Gebühren für die noch nicht begonnenen Zeiteinheiten auf Antrag anteilig erstattet. Der Erstattungsantrag muß binnen eines Monats nach Einstellung der Sondernutzung bei der Gemeindeverwaltung schriftlich eingegangen sein.

(2) Die Gebührenerstattung unterbleibt, wenn der zurückzahlende Betrag weniger als 5 DM beträgt.

(3) Wurde eine Sondernutzungserlaubnis deshalb widerrufen, weil der Gebührenschuldner gegen den Inhalt des Erlaubnisbescheids verstoßen hat, so ist eine Gebührenerstattung ausgeschlossen.

§ 11: Gebührenniederschlagung, Gebührenerlaß

Gebührenniederschlagung und Gebührenerlaß sind im Einzelfall unter den Voraussetzungen der §§ 130 und 131 Abs. 1 Satz 1 der Reichs-

abgabenordnung möglich (Art. 20 Abs. 1 Buchst. g des Kommunalabgabengesetzes).

§ 12: Ausnahmen

- (1) Litfaßsäulen und Plakattafeln unterliegen nicht den Bestimmungen dieser Satzung. Ihre Sondernutzung wird mit den Plakatierungsunternehmen ausschließlich privatrechtlich geregelt.
- (2) Diese Satzung gilt ferner nicht für den örtlichen Marktverkehr im Sinne der Gewerbeordnung. Insoweit gelten insbesondere die ortsrechtlichen Sonderregelungen.

§ 13: Übergangsbestimmungen

Diese Satzung ist auch auf solche Sondernutzungen anzuwenden, die vor ihrem Inkrafttreten erlaubt, genehmigt oder begonnen worden sind.

§ 14: Inkrafttreten

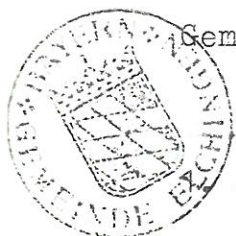
- (1) Diese Satzung tritt eine Woche nach ihrer amtlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die bisherige Satzung der früheren Gemeinde Oberelchingen über die Sondernutzung an öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen vom 6. Mai 1974 außer Kraft.

Thaltingen, den 20. April 1979

Gemeinde Elchingen

(Schäfer)

Bürgermeister



Gebührenverzeichnis
zu § 3 der Sondernutzungsgebührensatzung

Nr.	Nutzungsart	Gebühr in DM
		jährlich sonstig
1	Zugänge zu Gemeindestraßen	
1.1	von land- und forstwirtschaftlich genutzten Grundstücken ohne Wohngebäude	gebührenfrei
1.2	von bebauten oder in der Bebauung befindlichen, für Wohnzwecke bestimmten Grundstücken je Wohneinheit	30 - 150
1.3	von Gärtnereien, Gartenbau- und Baumschulbetrieben - je angefangene 50 m ² Fläche, wenn Wohngebäude vorhanden	50 (insges. höchstens 500)
	wenn Wohngebäude nicht vorhanden sind	30 (insges. höchstens 500)
1.4	von nicht gewerblich genutzten Grundstücken	30 - 500
1.5	von gewerblich genutzten Grundstücken:	
1.5.1	Industriebetriebe und Einkaufszentren	130 - 5000
1.5.2	Tankstellen	70 - 5000
1.5.3	Kies-, Sandgruben und Steinbrüche	130 - 5000
1.5.4	Gaststätten	130 - 5000
1.5.5	Lagerplätze je 1000 m ² Fläche	50 (mindestens 100)
1.5.6	Campingplätze je 1000 m ² Fläche	100 (mindestens 200)
1.5.7	sonstige gewerblich genutzte Grundstücke	130 - 5000
1.6	Zugänge zu Gemeindestraßen	gebührenfrei

Nr.	Nutzungsart	Gebühr in DM	
		jährlich	sonstig
2	Kreuzungen		
2.1	Leitungen aller Art (über- oder unterirdisch) mit Zubehör, soweit sie gewerblichen Zwecken dienen und durch sie der Gemeingebrauch beeinträchtigt werden kann.		
2.1.1	bis zu 1 Jahr		einmalig 30 - 500
2.1.2	länger dauernd	130 - 500	
2.2	Schienenbahnen und Seilbahnen, die dem öffentlichen Verkehr dienen		gebührenfrei
2.3	Schienenbahnen und Seilbahnen, die nicht dem öffentlichen Verkehr dienen		
2.3.1	höhengleiche Kreuzungen		
2.3.1.1	bis zu 1 Jahr		einmalig 30 - 1000
2.3.1.2	länger dauernd	130 - 1000	
2.3.2	höhenfreie Kreuzungen		
2.3.2.1	bis zu 1 Jahr		einmalig 30 - 500
2.3.2.2	länger dauernd	70 - 500	
2.4	Förderbänder und ähnliches, einschließlich Masten, Schächte und dgl.		
2.4.1	bis zu 1 Jahr		einmalig 30 - 500
2.4.2	länger dauernd	70 - 500	
2.5	Über- und Unterführungen privater Wege		
2.5.1	bis zu 1 Jahr		einmalig 30 - 500
2.5.2	länger dauernd	70 - 500	
2.6	Leitungen der öffentlichen Versorgung für Elektrizität, Gas, Fernwärme und Wasser, der öffentlichen Abwasserleitungen, jeweils mit Hausanschlüssen und Zubehör, und sonstige Transportleitungen im öffentlichen Interesse (z.B. Gas- und Mineralölfernleitungen)		gebührenfrei
2.7	Leitungen aller Art (über- oder unterirdisch) mit Zubehör, soweit sie nicht gewerblichen Zwecken dienen		gebührenfrei

Nr.	Nutzungsart	Gebühr in DM	
		jährlich	sonstig
3	Längsverlegungen		
3.1	Leitungen aller Art (über- und unterirdisch) mit Zubehör, soweit sie gewerblichen Zwecken dienen und durch sie der Gemeingebrauch beeinträchtigt werden kann je angefangene 100 m	130 - 1000	
3.2	Gleise		
3.2.1	der Schienenbahnen, die dem öffentlichen Verkehr dienen		gebührenfrei
3.2.2	sonstige je angefangene 100 m	130 - 1000	
3.3	Obusleitungen, einschließlich der Masten		gebührenfrei
3.4	Anlagen der Straßenbeleuchtung, einschließlich der Masten		gebührenfrei
3.5	Leitungen der öffentlichen Versorgung für Elektrizität, Gas, Fernwärme und Wasser, der öffentlichen Abwasserleitungen, jeweils mit Hausanschlüssen und Zubehör und sonstige Transportleitungen im öffentlichen Interesse (z.B. Gas- und Mineralölleitungen)		gebührenfrei
3.6	Leitungen aller Art (über- und unterirdisch) mit Zubehör, soweit sie nicht gewerblichen Zwecken dienen		gebührenfrei
4	Bauliche Anlagen (einschließlich Schilder, Pfosten, Masten u.ä.), soweit durch sie der Gemeingebrauch beeinträchtigt werden kann		
4.1	Wartehallen, Informationsstände ohne Verkaufsbetrieb, die dem öffentlichen Interesse dienen		gebührenfrei
4.2	Kioske, Imbißstände, sonstige Verkaufsstände je m ² in Anspruch genommener Verkehrsfläche		
4.2.1	bis zu 1 Jahr		einmalig 30 - 200
4.2.2	länger dauernd	70 - 300	
4.3	Automaten	30 - 300	
4.4	Milchbänke		gebührenfrei
4.5	Verladestellen	70 - 500	
4.51	Abstellen v. Fahrrädern, Krafträdern, Mopeds und sog. Mofas u. dgl. durch Fachgeschäfte u. Werkstätten z. Verkauf und Reparatur	24 - 120	

Nr.	Nutzungsart	Gebühr in DM jährlich	DM sonstig
4.6	vorübergehende Baustelleneinrichtungen z.B. Baukräne, Gerüste, Bauzäune, Ba- racken, Maschinen, Geräte, Fahrzeuge, Hilfseinrichtungen, Lagerplätze je m ² in Anspruch genommener Verkehrs- fläche		2 - 10 monatlich mind. 30
4.7	Schilder, Transparente, Fahnen ein- schließlich Pfosten und Masten		
4.7.1	gewerblich		
4.7.1.1	bis zu 1 Jahr		einmalig 30 - 500
4.7.1.2	länger dauernd	70 - 500	
4.7.2	nicht gewerblich		gebührenfrei
5	Besondere Benutzungen im Sinne der StVO		
5.1	Motorsportliche Veranstaltungen (Rennen, Sonderprüfungen mit Renncharakter) oder Versuchsfahrten		
5.1.1	je angefangene Stunde, wenn eine Ver- kehrsbeschränkung oder -umleitung ange- ordnet wird		20 (mindest. 130)
5.1.2	im übrigen, wenn der Gemeingebrauch be- einträchtigt werden kann		10 (mindest. 60)
5.2	Fahrten mit Fahrzeugen und Ladungen, de- ren Gesamtgewichte, Achslasten oder Ab- messungen, die nach § 32 Abs. 1 und § 34 StVZO und § 18 Abs. 1 und § 22 StVO zu- gelassenen Grenzen tatsächlich überschrei- ten, wobei die Gebühren für mehrere Über- schreitungen zusammenzuzählen sind		
5.2.1	ab Überschreitung des Gesamtgewichts um mehr als zehn vom Hundert	0,10 je angefangene t mal angefangene km, wenn die Fahrt- strecke feststeht, sonst je angefangene t mal Netzlän- gen der Straßen, für deren Klasse die Erlaubnis oder Ausnahmegenehmi- gung beantragt ist (insgesamt minde- stens 20)	0,10 je angefan- gene t mal angefangene km für jede Fahrt (insgesamt mindestens 20)

Nr.	Nutzungsart	Gebühr in DM jährlich	DM sonstig
5.2.2	ab Überschreitung der Achslasten um mehr als zehn vom Hundert je Einzel-/Doppelachse	0,10 (wie 5.2.1)	0,10 (wie 5.2.1)
5.2.3	ab Überschreitung der Breite von 3 m über alles	0,10 je angefangenen dm mal angefangenen km, wenn die Fahrtstrecke feststeht, sonst je angefangenen dm mal Netzlängen der Straßen, für deren Klasse die Erlaubnis oder Ausnahmegenehmigung beantragt ist (insgesamt mindestens 20)	0,10 je angefangenen dm mal angefangenen km für jede Fahrt (insgesamt mindestens 20)
5.2.4	ab Überschreitung der Länge des Fahrzeugs von 15 m bei Einzelfahrzeugen (ausgenommen Sattelanhänger), von 19m bei Sattelkraftfahrzeugen, von 22 m bei Zügen oder ab Überschreitung der Länge der Ladung von 22 m über alles.		
5.3	Werbefahrten und sonstige Werbeveranstaltungen		30 - 200 täglich
5.4	Gewerbsmäßiges Anbieten von Waren oder Leistungen ohne bauliche Anlagen		20 - 200 täglich
5.5	Drehaufnahmen für Film und Fernsehen, soweit sie nicht (wie z.B. Berichterstattung jeder Art) im öffentlichen Interesseliegen		
5.5.1	je angefangene Stunde, wenn eine Verkehrsbeschränkung oder Umleitung angeordnet wird		20 (mindestens 100)
5.5.2	im übrigen, wenn der Gemeingebrauch beeinträchtigt werden kann		10 (mindestens 50)
5.5.3	Fahrradständer und ähnliche Vorrichtungen je Stück	12 - 24	
5.5.4	Schaustellerunternehmen (besonders solche im Sinne von Art. 20 VgnStG) je Frontmeter (bei je Meter Durchmesserlänge)		2 - 12 täglich

Nr.	Nutzungsart	Gebühr in DM jährlich	in DM sonstig
5.5.5	Schutzdächer, Sonnendächer (Markisen), wenn sie mehr als 30 cm in den öffentlichen Verkehrsraum hineinragen	12 - 30	
5.5.6	Zirkusunternehmen je Tag		5 - 50